

Davon, daß der Zustand der Wohnung der Antragsgegnerin für das Kind gefährlich ist, kann aber keine Rede sein. Das hat schon das Amtsgericht in dem Beschluß vom 27. Juni 1983 auf Grund des mündlichen Gutachtens der Sachverständigen festgestellt, und das zuständige Jugendamt hat sich, wie aus dem Bericht vom 2. August 1983 hervorgeht, anlässlich eines Hausbesuchs bei der Antragsgegnerin ebenfalls von dem ordnungsgemäßen Zustand ihrer Räumlichkeiten überzeugt und den freundlichen und sauberen Eindruck der beiden Zimmer hervorgehoben. Daß diese – im Gegensatz zu der Ehwohnung, die der Antragsteller innehat –, einfach möbliert sind, mag sein; das Wohl eines Kindes wird dadurch aber nicht beeinträchtigt. Dementsprechend gibt die Wohnsituation keine Veranlassung, D. von der Mutter zu trennen, der – wie es der Regel entspricht – in der Vergangenheit die Versorgung des Kindes überwiegend obgelegen hat.

Daß beide Elternteile ein gutes Verhältnis zu dem Kind haben und sowohl an seiner Entwicklung als auch an seinem Wohlergehen interessiert sind, wird auch von dem Amtsgericht nicht in Zweifel gezogen. Die Ermittlungen beider Jugendämter haben den Eindruck der von dem Amtsgericht zu Rate gezogenen Sachverständigen bestätigt, daß die Antragsgegnerin, wie der Antragsteller, bereit und in der Lage ist, das Kind zu versorgen und verantwortungsbewußt zu erziehen.

Im Bericht des Jugendamts, das mit der von D. besuchten Kindertagesstätte Kontakt aufgenommen hat, heißt es, daß die Antragsgegnerin mit Ruhe und Verständnis auf ihren Sohn eingehe. D. wird von allen Beteiligten als ein altersgemäß entwickeltes, freundliches Kind geschildert, das keine Schwierigkeiten beim Umgang bietet und geschätzt wird; die Sachverständige hat die Kontaktfreudigkeit hervorgehoben, die zuständigen Jugendämter das gute Sozialverhalten, die Offenheit und das Interessiertsein.

Sämtliche Hinweise werfen in jeder Beziehung ein gutes Licht auf beide Elternteile. Trotzdem hat sich, was auch von Seiten des Amtsgerichts herausgestellt worden ist, die Sachverständige dafür ausgesprochen, der Antragsgegnerin die elterliche Sorge zu übertragen: weil diese von ihr für geeigneter gehalten wird, D. zu erziehen, ist die Sachverständige – wie ihr schriftliches Gutachten zweifelsfrei ergibt – zu diesem Votum veranlaßt worden, während das Amtsgericht in seinem Beschluß von einer sich nicht voneinander unterscheidenden Eignung beider Elternteile ausgeht.

Richtig ist, daß die Sachverständige eine bewußte Beeinflussung D.'s in seinem, des Vaters Sinne annimmt, während das Amtsgericht dieser Einschätzung nicht zu folgen vermag. Der Senat meint, daß diese Frage – jedenfalls im Verfahren der einstweiligen Anordnung – keiner abschließenden Klärung bedarf; immerhin bleibt aber festzustellen, daß die Antragsgegnerin den Anschein einer Beeinflussung des Kindes gegen den Vater niemals erweckt hat.

Daß ein – damals noch – vierjähriges Kind seine Spielsachen vermißt, ist natürlich; daß es aber von sich aus auf den Gedanken kommt, die Spielsachen lieber in der Wohnung des Vaters zu lassen, weil sie, wenn sie in die Wohnung der Mutter geholt würden, dort verloren gehen könnten, erscheint weit weniger natürlich. Das Amtsgericht zieht aus diesem Verhalten des Kindes den Schluß, daß es mindestens im Unterbewußtsein „das Vorläufige der Wohnsituation der Mutter, den Übergangszustand als solchen, erfaßt“ habe, denkbar – und in den Augen des Senats naheliegender – ist aber auch der Schluß, daß dem Kind die Gefahr eines Verlustes seiner Spielsachen gezielt – im Sinne einer Beeinflussung – vorgehalten worden war und daß es sich diese Vorhaltung zu Herzen genommen hat, weil es – wie fast jedes Kind in dem Alter – an seinen Spielsachen hängt.

Nach dem jetzigen Erkenntnisstand ist es unter Berücksichtigung des Kindeswohls nicht zwingend geboten, Mutter und Kind *einstweilen* zu trennen, sondern gerechtfertigt, das Kind bei der Antragsgegnerin zu lassen, bis die endgültige Entscheidung ergeht.

Mitgeteilt von RAin Barbara Kubach-Ebner, Berlin

Urteil

Demonstrationsrecht und Sozialhilfe

VGH Kassel, §§ 1 I, 12 I BSHG

Zur Frage, ob eine Sozialhilfeempfängerin (mit fünf Kindern) einen Anspruch darauf hat, daß der örtliche Träger der Sozialhilfe ihre Kosten und die Kosten ihrer Kinder für die Fahrt zu einer Kundgebung von Sozialhilfeempfängern, die gegen die Anrechnung des Kindergeldes auf die Sozialhilfe gerichtet war, trägt.

VGH Kassel, Urteil v. 22.2.1983, IX OE 67/80 – nicht rechtskräftig

Aus dem Sachverhalt

Die Klägerin erhielt in der Vergangenheit für sich und vier ihrer fünf Kinder von dem Beklagten laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG).

Am 20. Oktober 1979 nahm die Klägerin mit ihren fünf Kindern in Bonn an einer Demonstration gegen die Anrechnung des Kindergeldes auf die Sozialhilfe teil.

Vor ihrer Teilnahme an der Demonstration hatte die Klägerin mit Schreiben vom 12. Oktober bei dem Beklagten beantragt, ihr aus Mitteln der Sozialhilfe eine Beihilfe in Höhe der Kosten für die Fahrt zu dieser Demonstration zu gewähren. Der Beklagte lehnte diesen Antrag ab.

Der Widerspruch hatte keinen Erfolg. Das angerufene Verwaltungsgericht verpflichtete den Beklagten, der Klägerin eine einmalige Beihilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz in Höhe von 86,40 DM für die Fahrt der Klägerin zur Kundgebung am 20. Oktober 1979 in Bonn zu gewähren.

Aus den Gründen:

Die zulässige Berufung des Beklagten ist nicht begründet; denn das Verwaltungsgericht hat der zuläs-

sigen Klage zu Recht teilweise stattgegeben.

Als Rechtsgrundlagen für den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch kommen, wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, die Vorschriften der §§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 und 21 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in Betracht. Diese Vorschriften sind seit der Bekanntmachung vom 13. Februar 1976 (BGBl. I S. 289) nicht geändert worden.

Danach besteht ein sozialhilferechtlicher Anspruch auf eine vollständige oder teilweise Übernahme der Kosten für die Fahrt zur Demonstration in Bonn nur dann, wenn der notwendige Lebensunterhalt im Sinne von § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 BSHG auch die Fahrt zu dieser Demonstration umfaßt. In § 12 Abs. 1 Satz 1 BSHG sind Beispiele dafür genannt, was der notwendige Lebensunterhalt einschließt. Von diesen Beispielen kommen hier nur die „persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens“ als Oberbegriff für die streitigen Fahrtkosten in Betracht. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehören nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BSHG „in vertretbarem Umfange auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben“. Da bei der Teilnahme am kulturellen Leben auf das herkömmliche Verständnis dieses Begriffs abzustellen ist, läßt sich die Teilnahme an der Demonstration in Bonn nicht darunter fassen. Dagegen ist der von dem Beklagten in dem Widerspruchsbescheid und von dem Verwaltungsgericht im angefochtenen Urteil vertretenen Auffassung zu folgen, daß die Teilnahme der Klägerin an der Demonstration in Bonn unter den weiten Begriff „Beziehungen zur Umwelt“ fällt. Dieser Begriff deckt sich weitgehend mit dem in § 9 des Allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuches (SGB-AT) genannten Begriff der „Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft“. Nach § 9 SGB-AT ist es eine Aufgabe der Sozialhilfe, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Ob ein Verhalten zu den Beziehungen zur Umwelt im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 2 BSHG oder zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft im Sinne von § 9 SGB-AT gehört, ist angesichts der Weite dieser Begriffe im Zusammenhang mit der in § 1 Abs. 2 Satz 1 BSHG bestimmten Aufgabe der Sozialhilfe, die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht, zu entscheiden. Dies gilt, obwohl in § 9 SGB-AT die Aufgaben, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu sichern, nebeneinander gestellt sind. — Bei dem Verständnis der in § 1 Abs. 2 BSHG umschriebenen Aufgabe der Sozialhilfe sind auch die Wertvorstellungen des Grundgesetzes (GG) zu berücksichtigen. Dies ist in dem von der Klägerin vorgelegten Gutachten zutreffend ausgeführt. Diese Wertvorstellungen sind am deutlichsten in den Art. 1 bis 19 GG zum Ausdruck gebracht. Die Normierung der Grundrechte zeigt, daß der Verfassungsgeber den mit den Grundrechten geschützten Ver-

haltensweisen einen Wert beigemessen hat, der die Würde des Menschen mit bestimmt und prägt.

Zu den durch die Grundrechte geschützten Verhaltensweisen gehören auch die freie Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. 1 GG und das friedliche Sichversammeln nach Art. 8 GG. Infolgedessen ist es geboten, diese Verhaltensweisen auch grundsätzlich zum Leben, das der Würde des Menschen entspricht, im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 BSHG zu rechnen, so daß sie auch von den Begriffen „Beziehungen zur Umwelt“ im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 2 BSHG und „Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft“ umfaßt werden. Damit ist aber noch nicht entschieden, daß *alle* Kosten, die mit diesen Verhaltensweisen im Zusammenhang stehen, bei Bedürftigkeit auch von der Sozialhilfe übernommen werden müssen. Es muß sich um Bedürfnisse „des täglichen Lebens“ handeln. Insoweit gilt die Einschränkung des in § 12 Abs. 1 Satz 1 BSHG verwandten Oberbegriffs auch für die Beispielfälle des § 12 Abs. 1 Satz 2 BSHG. Zum anderen gilt die in § 12 Abs. 1 Satz 2 BSHG bestimmte Grenze, daß der „vertretbare Umfang“ nicht überschritten werden darf.

Ein Bedürfnis „des täglichen Lebens“ ist nicht nur dann anzunehmen, wenn es täglich oder jedenfalls wiederholt auftritt. Vielmehr ist den Ausführungen in dem von der Klägerin vorgelegten Gutachten zu folgen, daß entscheidend ist, ob die Bedürfnisse „im alltäglichen Lebenszuschnitt“ auftreten. Für diese Auslegung spricht, daß der Begriff „persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens“ innerhalb des § 12 Abs. 1 BSHG die Funktion hat, die Bedürfnisse zu erfassen, bei denen eine Hilfe geboten sein kann, die aber nicht von den anderen in § 12 Abs. 1 Satz 1 BSHG genannten Begriffen umfaßt werden, und daß eine Hilfestellung sich dabei gerade auch in Fällen als notwendig erweisen kann, in denen Bedürfnisse nur sehr selten oder gar nur einmal im Leben des Hilfesuchenden auftreten. Zu denken ist dabei insbesondere an Fahrten zu todkranken Angehörigen oder zur Beerdigung naher Angehöriger.

Versteht man die „persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens“ als „im alltäglichen Lebenszuschnitt auftretende Bedürfnisse“, so wird die Teilnahme an der Demonstration in Bonn von diesen erfaßt. Denn Demonstrationen zur politischen Interessenvertretung gehören im politischen Leben der Bundesrepublik Deutschland zum Alltag und zum Anliegen vieler Bürger.

Bei der Beantwortung der weiteren Frage, ob mit der Teilnahme der Klägerin und ihrer fünf Kinder an der Demonstration in Bonn und den damit verbundenen Fahrtkosten die Grenze des vertretbaren Umfangs im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 2 BSHG überschritten ist, sind das Interesse der Klägerin, bei der Demonstration ihre Belange zu vertreten, das Gewicht dieses Interesses, die finanzielle Belastung des Sozialhilfeträgers und seine Finanzkraft zu berücksichtigen. Dabei ist es entgegen der in dem Gutachten des Deutschen Vereins vertretenen Ansicht nicht

angängig, die finanziellen Folgen bei anderen Sozialhilfeträgern in ähnlichen Fällen zu beachten; vielmehr ist allein darauf abzustellen, welche finanzielle Belastung sich bei dem Beklagten in gleichgelagerten Fällen oder in Fällen, in denen die Interessen der Hilfesuchenden – bei gleichen oder geringeren Kosten – noch gewichtiger sind, ergibt.

In Anbetracht dessen, daß es bei der Demonstration in Bonn am 20. Oktober 1979 um eine Frage ging, die für die Klägerin und ihre Familie *existentielle* Bedeutung hatte, wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, und in Anbetracht dessen, daß *derartige* Anlässe zu Demonstrationen nur sehr selten gegeben sind und aus dem Zuständigkeitsbereich des Beklagten nur jeweils wenige Teilnehmer für *solche* Demonstrationen zu erwarten sind, halten sich zunächst die Teilnahme der Klägerin selbst an der Demonstration und die damit verbundenen Kosten im Rahmen des Vertretbaren im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 2 BSHG.

Dabei ist nach der Ansicht des Senats entscheidend, daß einerseits der Beklagte nicht dargetan hat, daß seine Finanzlage im Jahre 1979 besonders ungünstig war, und daß andererseits im Monat der Demonstration dem Regelsatzbedarf der Klägerin und ihrer vier sozialhilfeberechtigten Kinder in Höhe von 1.307,50 DM (einschließlich eines Mehrbedarfs von 148,50 DM) ein anzurechnendes Kindergeld in Höhe von 600,— DM gegenüberstand. Es ging der Klägerin danach im Ergebnis darum, daß die Mittel für die Lebensführung ihrer Familie – von den Unterkunftskosten abgesehen – um annähernd 50 % erhöht wurden. Dieser für die Lebensführung entscheidenden Erhöhung der Mittel um 7.200,— DM im Jahr standen Kosten für eine Fahrt der Klägerin allein zur Demonstration in Höhe von 48,— DM gegenüber.

Entgegen der von dem Beklagten und in dem Gutachten des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge vertretenen Ansicht ist die Grenze des Vertretbaren nicht deshalb überschritten, weil die Klägerin die Möglichkeit hatte, ihre Belange in einer Petition an den Bundestag darzulegen oder über die Vereinigung, der sie angehört, Unterschriftenlisten dem zuständigen Ministerium vorzulegen. In den Jahren 1978 und 1979 waren nach den glaubhaften Angaben in dem von der Klägerin vorgelegten Gutachten zahlreiche Petitionen an den Bundestag gerichtet worden und Unterschriftenlisten dem zuständigen Bundesminister übergeben worden, um zu erreichen, daß das Kindergeld nicht mehr bei der Sozialhilfe angerechnet wurde. Es war deshalb nicht zu erwarten, daß eine weitere von der Klägerin eingereichte Petition oder eine weitere Unterschriftenliste einen Einfluß auf die Behandlung der hier umstrittenen Frage, ob das Kindergeld anzurechnen ist, gehabt hätte. Bei dieser Sachlage kann die Klägerin nicht darauf verwiesen werden, sich bei der Wahrnehmung ihrer Interessen auf eine Petition oder auf die Anregung von Unterschriftenlisten bei ihrer Vereinigung zu beschränken.

In diesem Zusammenhang ist nochmals die Bedeutung der Grundrechte und ihrer Wahrnehmung für ein der Würde des Menschen entsprechendes Leben im Sinne von § 1 Abs. 2 BSHG und § 9 SGB-AT zu beachten. Da die Sozialhilfeempfänger im Vergleich zu anderen Gruppen der Gesellschaft nur wenige Interessenvertreter haben, die sich gerade der sozialhilferechtlichen Belange annehmen, sind sie in besonderem Maße darauf angewiesen, im Rahmen der politischen Willensbildung in Ausübung ihrer Grundrechte nach Art. 5 Abs. 1 und Art. 8 GG durch Kundgebungen auf ihre Belange hinzuweisen. Da ausgeschlossen erscheinen mußte, daß eine Kundgebung in Baunatal, dem damaligen Wohnort der Klägerin, oder in Kassel oder eine Kundgebung in Wiesbaden als Landeshauptstadt einen Einfluß auf die Meinungs- und Willensbildung der im Jahre 1979 eingesetzten interministeriellen Arbeitsgruppe zur Frage der Anrechnung des Kindergeldes in der Sozialhilfe haben würde, kam nur eine Teilnahme an der zentralen Demonstration in Bonn in Betracht, um wirkungsvoll auf die von Sozialhilfeempfängern angenommene Ungerechtigkeit und Unzuträglichkeit der Anrechnung des Kindergeldes auf die Sozialhilfe hinzuweisen.

Da es um die Anrechnung des Kindergeldes ging, bestand für die Klägerin auch ein gewichtiges Interesse, ihre Kinder an der Demonstration teilnehmen zu lassen. Angesichts dessen, daß die Fahrtkosten von 36,— DM pro Kind aber fast ein Sechstel des monatlichen Regelsatzbedarfs der Kinder ausmachten, erscheint es nicht vertretbar im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 2 BSHG, daß die Klägerin alle fünf Kinder mit zur Demonstration genommen hat, zumal sie die Kinder nach ihrem Vorbringen in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am Tag der Demonstration anderweitig hätte betreuen lassen können.

Die Grenze des vertretbaren Umfangs ist nach der Ansicht des Senats bei der Mitnahme *eines* Kindes zur Demonstration nicht überschritten. Da bereits bei der Teilnahme der Klägerin und eines Kindes Fahrtkosten in Höhe von 90,— DM entstanden wären, weil der Gesamtpreis der Busfahrt von 720,— DM dann auf sechzehn Personen hätte aufgeteilt werden müssen, und da der Betrag von 90,— DM bereits den Betrag übersteigt, zu dessen Zahlung das Verwaltungsgericht den Beklagten verpflichtet hat und die Klägerin nicht Berufung eingelegt hat, kann es offenbleiben, ob die Fahrtkosten für die Klägerin und zwei oder drei ihrer Kinder sich noch in einem vertretbaren Umfang im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 2 BSHG gehalten hätten.

Da die Kosten für die Fahrt zur Demonstration nicht von den laufenden Leistungen in Höhe der Regelsätze abgedeckt worden sind, hat die Klägerin einen Anspruch auf eine einmalige Beihilfe im Sinne von § 21 Abs. 1 BSHG.

Mitgeteilt von RAin Malin Bode, Bochum